

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Alpenfunk GmbH** (FN 268007 d beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 96/2013, für den Zeitraum vom 17.03.2014 bis zum 20.04.2014 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Vienna City Marathon 2014“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet Teile der Bundeshauptstadt Wien. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm, das die am 13.04.2014 stattfindende Veranstaltung „Vienna City Marathon 2014“ begleitet und aufbereitet, umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das auf entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt.

Das Musikprogramm des Eventradios ist auf Unterhaltungsmusik aus den Bereichen Lounge-Musik, Adult-Pop und Chillout mit einem ruhigen Musikfluss ausgerichtet. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Chillout, Downbeat, Ambient, NewAge, NuJazz und Crossover.

Das Wortprogramm umfasst Informationen und Hintergrundinformationen rund um die Veranstaltung für Interessierte und potenzielle Besucher. Der Wortanteil beträgt zwischen 5 und 20 %. Zur jeweils vollen Stunde werden zwölf Mal täglich Nachrichten gesendet. In Bezug auf die Veranstaltung wird die redaktionell gestaltete Rubrik „Marathon-Läufer-Ticker“ gesendet. Der Ticker bietet in Form von Personenportraits Informationen über die Sieger des Marathons und weitere Weltklasseathleten. Zudem wird über die Stars der Laufstrecke und die besten Szenen aus ihren Läufen informiert.

Darüber hinaus wird die Rubrik „Marathon-Fever“ ausgestrahlt. Diese informiert über die umfassenden Vorbereitungen auf die Veranstaltung, die eingeladenen Laufstars sowie die Organisation der Veranstaltung. Beide Rubriken werden täglich gesendet und zumindest sechs Mal am Tag zur halben Stunde ausgestrahlt, wobei Verschiebungen im Ausmaß von bis zu sechs Minuten vor oder nach diesen Zeitpunkten eintreten können. Die Dauer dieser Programmteile beträgt – abhängig von der redaktionellen Gewichtung im Einzelfall – jeweils mindestens zwischen 60 und 90 Sekunden.

Weiters beinhaltet das Programm in Bezug auf die Veranstaltung die „VCM Besucherinfo“, die über Anreise, Ablauf der Veranstaltung etc. informiert, und mindestens vier Mal täglich über den Tag (06:00 bis 22:00 Uhr) verteilt mit einer Dauer von mindestens 20 bis 30 Sekunden ausgestrahlt wird. Anlassbezogen werden zusätzliche Informationen zu einzelnen Höhepunkten ausgestrahlt.

In Form einer Vorberichterstattung wird LoungeFM die Vorbereitungsarbeiten für den „Vienna City Marathon 2014“ begleiten. Auch in der Vorbereitungszeit wird das Programm redaktionell gestaltet. Der Fokus liegt auf der Erklärung des Ereignisses und der Aufforderung zur Anmeldung bzw. Teilnahme sowie der Zusammenstellung einer Hörermannschaft.

In Form einer Nachberichterstattung wird das Programm die Veranstaltung ab 14.04.2014 Revue passieren lassen und redaktionell über die vergangenen Höhepunkte der Veranstaltung berichten.

2. Der **Alpenfunk GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 und § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Alpenfunk GmbH** die für die Erteilung der Genehmigung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: „KOA 1.101/14-007“, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 04.03.2014 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) per E-Mail ein Schreiben ein, mit welchem die Alpenfunk GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Eventradios für den Zeitraum vom 17.03.2014 bis zum 20.04.2014 für die Veranstaltung „Vienna City Marathon 2014“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ beantragte.

Am 05.03.2014 verfasste der Amtssachverständige DI Peter Reindl einen technischen Aktenvermerk, aus dem hervorgeht, dass die beantragte Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ fernmeldetechnisch realisierbar ist und eine Versuchsbetriebsbewilligung gemäß Artikel 15.14 VO Funk erteilt werden kann.

2. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt

Antragstellerin

Die Alpenfunk GmbH (vormals Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH) ist eine zu FN 268007 d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren zur Gänze einbezahltes Stammkapital EUR 35.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Alpenfunk GmbH ist der österreichische Staatsbürger Mag. Florian Novak.

Gesellschafterin der Alpenfunk GmbH ist zu 100 % die Radio LoungeFM GmbH (FN 209359 g beim Handelsgericht Wien).

Die Gesellschafterstruktur der Radio LoungeFM GmbH stellt sich wie folgt dar: Die „PLM“ – Vertriebsgesellschaft m.b.H. (FN 168236 g beim Landesgericht Linz) hält EUR 17.500,- und somit 50 % des Stammkapitals. Mag. Florian Novak hält EUR 14.700,- und somit 42 % des Stammkapitals. Dr. Stephan Polster und Dr. Stefan Günther (beide österreichische Staatsbürger) halten jeweils EUR 1.400,- und somit jeweils 4 % des Stammkapitals. Geschäftsführer sind Mag. Florian Novak und Christian Lengauer.

Die „PLM“ – Vertriebsgesellschaft m.b.H. steht zu 38,25 % im Eigentum von Peter Lengauer, zu 36,75 % im Eigentum von Renate Lengauer und zu 25 % im Eigentum der korrekt Investment GmbH (FN 79869 f beim Landesgericht Linz), welche ihrerseits zu 51,35 % im Eigentum von Peter Lengauer und zu 48,65 % im Eigentum von Renate Lengauer steht.

Die Radio LoungeFM GmbH ist, abgesehen von ihrer Beteiligung an der Antragstellerin, außerdem Alleingesellschafterin der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und der Schallwellen Lounge GmbH sowie Mehrheitsgesellschafterin der Livetunes Network GmbH (87,45 %).

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 300000 b beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, deren zur Gänze einbezahltes Stammkapital EUR 170.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist Mag. Florian Novak.

Die Schallwellen Lounge GmbH ist eine zu FN 407282 w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren zur Hälfte einbezahltes Stammkapital EUR 35.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Schallwellen Lounge GmbH ist Mag. Florian Novak.

Gesellschafter der Livetunes Network GmbH, einer zu FN 215532 i beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-, ist – neben den 87,45 % der Radio LoungeFM GmbH – zu 12,55 % (das entspricht EUR 4.392,50) die echo medienhaus ges.m.b.h. (FN 64424 t beim Handelsgericht Wien).

Die echo medienhaus ges.m.b.h. steht im Alleineigentum der FFPG Beteiligungs GmbH (FN 408069 b beim Handelsgericht Wien), welche ihrerseits jeweils zu 20 % im Eigentum von Hermann Gugler, Anton Feistl, Komm.Rat Anton Feistl und zu 40 % von Christian Pöttler steht.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Rechtsbeziehungen der Antragstellerin zu bzw. eine bestehende oder geplante Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften liegen nicht vor.

Zulassungen nach dem PrR-G

Die Radio LoungeFM GmbH verfügt über keine Zulassung nach dem PrR-G.

Die Alpenfunk GmbH verfügt aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 13.12.2012, GZ 611.097/0006-BKS/2012, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren. Weiters ist die Alpenfunk GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 13.01.2014, KOA 1.011/14-001, (geändert mit Bescheid der KommAustria vom 20.02.2014, KOA 1.101/14-003) Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ für die Veranstaltung „Wiener Eistraum 2014“ vom 17.01.2014 bis zum 16.03.2014.

Mit Bescheid der KommAustria vom 12.09.2013 wurde Mag. Florian Novak für den Zeitraum ab Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bis zum 07.10.2013 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier 2013“ unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität erteilt. Der Bescheid erwuchs aufgrund des Rechtsmittelverzichtes von Mag. Florian Novak vom 18.09.2013 in Rechtskraft.

Die Livetunes Network GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-014, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „LoungeFM“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ (DVB-H); aufgrund der Einstellung dieser Plattform findet derzeit trotz aufrechter Zulassung kein Sendebetrieb statt. Das Programm „LoungeFM“ wird derzeit auch im Internet verbreitet. Ferner wird das Programm von der Livetunes Network GmbH in diversen österreichischen Kabelnetzen verbreitet. Aufgrund mehrerer Zulassungsbescheide der KommAustria veranstaltete die Livetunes Network GmbH seit dem Jahr 2010 wiederholt Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 02.01.2014, KOA 1.101/13-036, die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk hinsichtlich der Veranstaltung „Ball der Wirtschaftsuniversität 2014“ für den Zeitraum vom 09.01.2014 bis zum 16.01.2014 unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität erteilt.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, über eine Zulassung zur Veranstaltung des Hörfunkprogramms „LoungeFM“ für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ für die Dauer von zehn Jahren ab 25.01.2008. Der Programmstart erfolgte am 29.05.2008. Weiters wurde der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH mit Bescheid der KommAustria vom 22.12.2010, KOA 1.217/10-001, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ erteilt; die Inbetriebnahme erfolgte am 02.05.2011. Das Programm „LoungeFM“ wird außerdem in diversen österreichischen Kabelnetzen verbreitet. Weiters war die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH aufgrund mehrerer Bescheide der KommAustria seit 2010 Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für Veranstaltungen in Wien. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 04.10.2013, KOA 1.101/13-028, eine Zulassung für die Veranstaltung „Blickfang Internationale Designmesse 2013“ vom 08.10.2013 bis zum 27.10.2013 unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität erteilt.

Die Schallwellen Lounge GmbH verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 31.10.2013, KOA 1.546/13-001, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“ für die Dauer von zehn Jahren.

Veranstaltung

Die Veranstaltung „Vienna City Marathon 2014“ findet am 13.04.2014 zum 31. Mal in Wien statt. Veranstalterin ist die VIENNA CITY MARATHON Enterprise Sport Promotion GmbH. Es handelt sich mit ca. 35.000 Teilnehmern um die größte Laufveranstaltung Österreichs. Die Laufstrecke führt durch große Teile des Wiener Stadtgebietes. Das Zielgelände liegt in der Wiener Innenstadt.

Die Veranstaltung hat sich in den 30 Jahren ihres Bestehens eine herausragende Stellung in der internationalen Laufszene geschaffen.

Geplantes Programm

Das für das beantragte Eventradio geplante Programm dient der Begleitung der Veranstaltung „Vienna City Marathon 2014“.

Das im Rahmen der gegenständlichen Zulassung geplante Programm umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm, das auf entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt. Das Musikprogramm des Eventradios ist auf Unterhaltungsmusik aus den Bereichen Lounge-Musik, Adult-Pop und Chillout mit einem ruhigen Musikfluss ausgerichtet. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Chillout, Downbeat, Ambient, NewAge, NuJazz und Crossover.

Zeitlich gliedert sich das geplante Programm in eine Vorbereitungsphase (17.03.2014 bis 12.04.2014), einen Veranstaltungstag (13.04.2014) sowie eine Nachbereitungsphase (14.04.2014 bis 20.04.2014).

Vorbereitungsphase (17.03.2014 bis 12.04.2014)

Im Mittelpunkt der redaktionellen Vorberichterstattung steht die Begleitung der Vorbereitungsarbeiten für den „Vienna City Marathon 2014“. Die Berichterstattung startet damit gleichzeitig mit der Intensivvorbereitung der Athleten für die Veranstaltung und bietet noch Unentschlossenen den Anreiz, sich für den Bewerb anzumelden bzw. daran teilzunehmen. Auch in der Vorbereitungszeit wird das Programm redaktionell gestaltet. Der

Fokus liegt auf der Erklärung des Ereignisses und der Aufforderung zur Anmeldung bzw. Teilnahme sowie der Zusammenstellung einer Hörermannschaft.

Veranstaltungstag (13.04.2014)

Im Mittelpunkt steht eine umfassende Berichterstattung und Information über den „Vienna City Marathon 2014“, um sowohl Einheimische als auch Touristen auf die Veranstaltung aufmerksam zu machen, sie für einen Besuch zu mobilisieren und über die diversen Angebote der Veranstaltung zu informieren. Das Eventradio informiert Interessierte über Wissenswertes rund um den Marathon wie zum Beispiel Vorbereitungstipps, Erklärungen zur Strecke oder Portraits der Stars. Weiters wird die Veranstaltung redaktionell begleitet und durch die Programmteile „Marathon-Läufer-Ticker“, „Marathon Fever“ und „VCM Besucherinfo“ aufbereitet.

In Bezug auf das Event wird die redaktionell gestaltete Rubrik „Marathon-Läufer-Ticker“ ausgestrahlt. Der Ticker bietet in Form von Personenportraits Informationen über die Sieger des Marathons und weitere Weltklasseathleten. Zudem wird über die Stars der Laufstrecke und die besten Szenen aus ihren Läufen informiert.

Die redaktionell gestaltete Rubrik „Marathon Fever“ informiert über die umfassenden Vorbereitungen auf die Veranstaltung, die eingeladenen Laufstars sowie die Organisation der Veranstaltung.

Beide Rubriken werden täglich ausgestrahlt. Die Sendezeiten für dieses redaktionelle Angebot sind insgesamt mindestens sechs Mal am Tag zur halben Stunde, abhängig von der Länge der redaktionellen Inhalte. Sollte die Eventberichterstattung zur halben Stunde ausgespielt werden, kann sich - abgestimmt auf den zuvor auszuspielenden Programmteil (bzw. Werbeblock) - der genaue Zeitpunkt des Ausstrahlens des Beitrags um maximal sechs Minuten vor bzw. sechs Minuten nach der halben Stunde verschieben. Die Dauer der Programmteile ist nach redaktionellen Maßstäben in Einzelfällen gewichtet, sie beträgt jedoch mindestens jeweils zwischen 60 und 90 Sekunden.

Die „VCM Besucherinfo“ mit Informationen über Anreise zur und Ablauf der Veranstaltung läuft darüber hinaus mindestens vier Mal über den Tag (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) verteilt mit einer Dauer von mindestens 20 bis 30 Sekunden, bei Bedarf auch länger.

Zusätzlich zu den redaktionellen Elementen wird im Programm mindestens sechs Mal pro Tag ausdrücklich auf das Selbstverständnis als „Marathon Radio“ verwiesen.

Ein darüber hinaus gehender Einsatz von redaktionellen Elementen bleibt einer tagesaktuellen, redaktionellen Entscheidung überlassen. Eine Berücksichtigung der Veranstaltung auch im Rahmen der stündlichen Nachrichten, welche zwölf Mal täglich aktuell zur vollen Stunde ausgestrahlt werden, ist denkbar, jedenfalls aber abhängig vom redaktionellen „News-Wert“ der Ereignisse. Zur jeweils vollen Stunde werden Nachrichten gesendet. Das übrige Wortprogramm soll in Einklang zur Entspanntheit und Leichtigkeit des Lebensgefühls, das LoungeFM vermitteln will, stehen.

Der Wortanteil beträgt abhängig von der Sendezeit zwischen 5 und 20 %:

	WORTANTEIL		
	Montag bis Freitag	Samstag	Sonntag
06.00 bis 18.00 Uhr	15 - 20 %	5 - 10 %	5 - 10 %
18.00 bis 22.00 Uhr	10 %	5 %	5 %
22.00 bis 06.00 Uhr	5 %	5 %	5 %

Nachbereitungsphase (14.04.2014 bis 20.04.2014)

Die beantragte Nachbereitungszeit bis zum 20.04.2014 dient dem akustischen Abspannen der Veranstaltung. Es ist geplant, Stars, Besucherinnen und Besucher sowie Hörerinnen und Hörer im O-Ton zu Wort kommen zu lassen.

Organisation, fachlicher Hintergrund und Finanzierung der Hörfunkveranstaltung

Die Alpenfunk GmbH bedient sich zur Umsetzung der beantragten Zulassung der Livetunes Network GmbH. Diese war bereits mehrfach Veranstalterin von Ereignishörfunk in Wien und übernahm bereits in der Vergangenheit als Auftragnehmerin der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, der Alpenfunk GmbH und von Mag. Florian Novak die Produktion des Programms, das von der Entspannungsfunk Gesellschaft bzw. der Alpenfunk GmbH und Mag. Florian Novak im Zuge mehrerer erteilter Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zusammenhang mit mehreren Veranstaltungen in Wien (siehe oben) verbreitet wurde.

Als Programmdirektor ist Markus Langemann vorgesehen, der über langjährige Erfahrung im Bereich der Hörfunkveranstaltung verfügt. Geschäftsführer ist Mag. Florian Novak, der ebenso seit Mitte der 1990er-Jahre auf vielfältige Erfahrungen im Aufbau und Betrieb von privaten Hörfunkveranstaltern verweisen kann. Christian Lengauer, der über jahrelange Erfahrungen im Medienbereich verfügt, wird den Bereich Sales verantworten. Vorgesehen sind weiters im Bereich Verwaltung ein Marketingleiter, ein Mitarbeiter im Bereich Office Management/Dispo und eine Bürokauffrau in Ausbildung. Im Bereich Programm sind neben dem Programmdirektor ein Chefredakteur, ein Praktikant und eine Station Voice geplant. Im Bereich Sales ist neben dem Vertriebsleiter ein Vertriebsmitarbeiter und im Bereich Produktion/Technik/IT ist ein technischer Mitarbeiter vorgesehen.

Das Finanzierungskonzept basiert prinzipiell darauf, dass die Veranstaltung des Eventradios aufgrund der bestehenden bereits genutzten Studioinfrastruktur und des relativ kurzen Zeitraums nur einen geringen betriebswirtschaftlichen Mehraufwand verursachen wird. Vor allem ist von zusätzlichen Kosten für die technische Übertragung auszugehen; der Betrieb des zusätzlichen Standorts in Wien ist mit monatlich rund EUR 2.400,- veranschlagt. Hinzu tritt eine Verwaltungsabgabe von EUR 490,-. Für den Fall der Erteilung der Zulassung gibt es Interesse von Werbekunden, welche den zu erwartenden betriebswirtschaftlichen Mehraufwand übertreffen und wodurch auch für den beantragten Zeitraum ein wirtschaftlich nachhaltiger Betrieb gewährleistet wird.

Technisches Konzept

Die technische Prüfung des vorgelegten technischen Konzepts durch den Amtssachverständigen DI Peter Reindl hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ grundsätzlich technisch realisierbar ist. Das versorgbare Gebiet umfasst Teile der Bundeshauptstadt Wien.

Die der Alpenfunk GmbH erteilte Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk zur Begleitung der Veranstaltung „Wiener Eistraum 2014“ unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität endet mit Ablauf des 16.03.2014 (Bescheid der KommAustria vom 13.01.2014, KOA 1.101/14-001, geändert mit Bescheid der KommAustria vom 20.02.2014, KOA 1.101/14-003).

Für den beantragten Sendezeitraum wurde keine auf der gegenständlichen Übertragungskapazität basierende Zulassung nach dem PrR-G vergeben.

Für die beantragten technischen Parameter besteht kein Eintrag im Genfer Plan. Die betroffenen Nachbarverwaltungen wurden im Rahmen eines vorhergehenden Antrages der

Alpenfunk GmbH um Stellungnahme zur zeitlich begrenzten Abstrahlung ersucht. Die Zustimmungen wurden damals erteilt. Aus frequenztechnischer Sicht hat sich seit damals am Störeinfluss der beantragten Übertragungskapazität nichts Wesentliches geändert. Mit dem beantragten Antennendiagramm wird die von der ungarischen Fernmeldeverwaltung geltend gemachte Begrenzung der abgestrahlten Leistung eingehalten. Aus frequenztechnischer Sicht kann daher eine Bewilligung gemäß 15.14 der VO - Funk (Versuchsbetrieb) für den beantragten Zeitraum erteilt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen der Antragstellerin, die vorliegenden zitierten Akten, das Firmenbuch und die nachvollziehbare und schlüssige gutachterliche Stellungnahme des technischen Amtssachverständigen DI Peter Reindl.

4. Rechtliche Beurteilung

Grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit von Ereignishörfunk für die gegenständliche Veranstaltung

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

Bei der Veranstaltung „Vienna City Marathon 2014“ handelt es sich um eine über der Schwelle des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G liegende *eigenständige* öffentlichen Veranstaltung. Die Antragstellerin hat hinreichend dargelegt, dass am 13.04.2014 die Veranstaltung „Vienna City Marathon 2014“ im Wiener Stadtgebiet stattfinden wird.

Nach Auffassung der KommAustria ist die Veranstaltung im Hinblick auf ihre Eigenständigkeit und Öffentlichkeit sowie ihren Alleinstellungswert mit den in den Materialien zu § 3 Abs. 5 PrR-G genannten besonderen Sportveranstaltungen, wie einem „*österreichischen Formel 1 Grand Prix*“ (vgl. Erl. zur RV 401 BlgNR, XXI. GP), denen der Gesetzgeber die Qualifikation als eigenständige öffentliche Veranstaltung offenkundig zukommen lassen wollte, vergleichbar.

Die Antragstellerin hat zudem nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich dieser eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet wird. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass das den Gegenstand des Veranstaltungsradios bildende Event zumindest teilweise in dem mit der gegenständlichen Übertragungskapazität versorgten Gebiet stattfindet und insbesondere das Zielgelände des „Vienna City Marathons 2014“ innerhalb des mit der beantragten Übertragungskapazität versorgten Gebietes liegt. Der Zulassungszeitraum soll vom 17.03.2014 bis zum 20.04.2014 dauern und umfasst damit den Veranstaltungstag am 13.04.2014, zuzüglich einer rund vierwöchigen Vorbereitungsphase und einer einwöchigen Nachbereitungsphase der Veranstaltung.

Zu würdigen war in diesem Zusammenhang auch die konkrete Berücksichtigung der Veranstaltung im Programm der Antragstellerin, die sich vor allem in den näher dargestellten

Wortprogrammanteilen („Marathon-Läufer-Ticker“, „Marathon-Fever“ oder „VCM Besucherinfo“) manifestiert. Zudem hat die Antragstellerin auch für die beantragte Zeit der Vor- und Nachbereitung, die der eigentlichen Veranstaltung vorausgeht bzw. nachfolgt, dargelegt, dass eine Vor- und Nachberichterstattung im redaktionellen Programm erfolgen wird. Damit wird insgesamt dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen. Zwar ist die bewilligte Vorbereitungszeit mit fast vier Wochen deutlich über der sonst als angemessen anzusehenden Wochenfrist; im Lichte des konkret für diesen Zeitraum in Aussicht genommenen Programmbezugs (Aufforderung zur Teilnahme, Zusammenstellung einer Hörermannschaft) scheint die Bewilligungsfähigkeit dieses Zeitraums aber gerade noch gegeben.

Erfüllung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen

Die Antragstellerin hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben gemacht und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht. Für das von der Alpenfunk GmbH beantragte Hörfunkprogramm kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden.

Zur Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Die Veranstaltung „Vienna City Marathon 2014“ findet am 13.04.2014 statt. Der verfahrensgegenständliche Antrag der Alpenfunk GmbH richtet sich auf die Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zeitraum vom 17.03.2014 bis zum 20.04.2014.

Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. konnte daher unter Berücksichtigung der dargelegten Vor- und Nachbereitung im Programm für den gesamten beantragten Zeitraum (§ 3 Abs. 5 PrR-G) erteilt werden.

Auflagen in technischer Hinsicht

Da für die beantragten und fernmeldetechnisch realisierbaren technischen Parameter zur Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ kein Eintrag im Genfer Plan besteht, kann nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO-Funk erteilt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 4. erteilt.

Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 5. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid gegen den sie sich richtet ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 10. März 2014

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Alpenfunk GmbH, z.Hd. Mag. Florian Novak; **amtssigniert per E-Mail an novak@lounge.fm**

Zur Kenntnis in Kopie:

2. RFFM im Haus
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
4. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, **per E-Mail**

Beilage 1 zu KOA 1.101/14-007

1	Name der Funkstelle	WIEN INNERE STADT																																																																																																																																		
2	Standort	Donaukanal																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Alpenfunk GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	ORS																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	99,50																																																																																																																																		
6	Programmname	LoungeFM																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E22 33		48N12 52	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	165																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	78																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	11,6																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	12,7																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-31,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>0</th> <th>10</th> <th>20</th> <th>30</th> <th>40</th> <th>50</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>7,0</td> <td>6,0</td> <td>5,2</td> <td>4,7</td> <td>4,5</td> <td>4,5</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>60</th> <th>70</th> <th>80</th> <th>90</th> <th>100</th> <th>110</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>4,5</td> <td>4,5</td> <td>4,5</td> <td>4,7</td> <td>5,2</td> <td>5,7</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>120</th> <th>130</th> <th>140</th> <th>150</th> <th>160</th> <th>170</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>7,0</td> <td>8,1</td> <td>9,1</td> <td>10,1</td> <td>10,9</td> <td>11,5</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>180</th> <th>190</th> <th>200</th> <th>210</th> <th>220</th> <th>230</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,0</td> <td>12,3</td> <td>12,5</td> <td>12,6</td> <td>12,6</td> <td>12,6</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>240</th> <th>250</th> <th>260</th> <th>270</th> <th>280</th> <th>290</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,7</td> <td>12,6</td> <td>12,6</td> <td>12,6</td> <td>12,5</td> <td>12,3</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>300</th> <th>310</th> <th>320</th> <th>330</th> <th>340</th> <th>350</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,0</td> <td>11,5</td> <td>10,9</td> <td>10,1</td> <td>9,1</td> <td>8,1</td> </tr> </tbody> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	7,0	6,0	5,2	4,7	4,5	4,5	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	4,5	4,5	4,5	4,7	5,2	5,7	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	7,0	8,1	9,1	10,1	10,9	11,5	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	12,0	12,3	12,5	12,6	12,6	12,6	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	12,7	12,6	12,6	12,6	12,5	12,3	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	12,0	11,5	10,9	10,1	9,1	8,1
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	7,0	6,0	5,2	4,7	4,5	4,5																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	4,5	4,5	4,5	4,7	5,2	5,7																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	7,0	8,1	9,1	10,1	10,9	11,5																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,0	12,3	12,5	12,6	12,6	12,6																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,7	12,6	12,6	12,6	12,5	12,3																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,0	11,5	10,9	10,1	9,1	8,1																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	A hex	C hex	66 hex																																																																																																																																
	lokal	hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Leitung UPC																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen:																																																																																																																																			